

An neuen
Annahme-Bureaus.
In Bösen außer in der
Expedition dieser Zeitung
(Wübelstr. 17)
bei C. J. Altric & Co.
Breitestraße 20,
in Grätz bei J. Streissel,
in Meseritz bei Ph. Matthias,
in Breslau bei J. Jägermann.

Posener Zeitung.

Einundneunzigerster Jahrgang.

Jr. 338.

Das Abonnement auf dieses täglich erscheinende Blatt beträgt vierjährlich für die Stadt Posen 50 Mark, für ganz Deutschland 5 Mark 45 Pf. Postleistungen nehmen alle Postanstalten des Deutschen Reiches an.

Donnerstag, 15. Mai.

Unterseite 20 Pf. die schrägespaltene Postzeile über deren Raum, Reklamen verhältnismäßig höher, sind an die Expedition zu senden und werden für die am folgenden Tage Morgens 7 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

1884.

Amtliches.

Berlin, 14. Mai. Die Beförderung des ordentlichen Lehrers Bert am Realgymnasium zu Dortmund zum Oberlehrer an derselben Anstalt ist genehmigt worden. Am Seminar für Stadtschulen zu Berlin ist der bisherige ordentliche Lehrer am Louisenstädtischen Realgymnasium daselbst, Dr. Sadé, als Erster Lehrer angestellt worden. Der König hat dem Pionier-Cießelski im Niedersächsischen Pionier-Bataillon Nr. 5 die Zeitungsmedaille am Bande verliehen.

Deutscher Reichstag.

27. Sitzung.

Berlin, 14. Mai. Am Tische des Bundesraths: v. Bötticher, Dr. v. Schelling. Präsident von Lebeschow eröffnet die Sitzung um 12 Uhr 20 Minuten. Erster Gegenstand der Tagesordnung ist die Berathung der von den Abgeordneten Dr. Baumbach, Mündel, Maibaur eingebrachten Novelle zur Gewerbeordnung.

Die Antragsteller verlangen die Aufhebung des Theils der §§ 4, 4a, 5 und 6, der die Handlungsbereisenden unter den Haufierrparaphren stellt und den Kolportagebuchhandel beschränkt.

Abg. Dr. Baumbach: Einer Entschuldigung, daß wir schon jetzt Abänderungsanträge zur Gewerbeordnung stellen, bedarf es wohl nicht, nachdem auch die Konservativen und das Zentrum Anträge zur Gewerbeordnung angekündigt haben, besonders aber deshalb nicht, weil die einzelnen Paragraphen oft mit einer Majorität von nur einer Stimme angenommen worden sind. Damals haben selbst wir als Gegner dieser Bestimmungen nicht geglaubt, daß man in der Auslegung der Bestimmung, eine ansteckende Krankheit könne die Verlagerung des Gewerbescheins an Reisende begründen, so weit gehen könnte, wie es geschehen. In Sachsen hat man von den Handlungsbereisenden ärztliche Bescheinigungen über ihren Gesundheitszustand verlangt — man hat dann zwar später Remedium dort geschaffen, aber jene Auslegung des Paragraphen kann sich überall und jederzeit wiederholen. Dadurch werden an Mitglieder des ehrenwerthen Kaufmannsstandes Forderungen gestellt, wie sonst nur an Prostituierte. Die ganze Bestimmung entspringt jenem Misstrauen, das sich in der Gesetzgebung stets dem Handel und der Industrie entgegenstellt und immer im Gegenzug und zu Gunsten der Landwirtschaft. Handel und Industrie kann aber nur thun im Bunde mit der Landwirtschaft und ebenso umgekehrt — eine Gegnerschaft zwischen beiden darf nicht bestehen. Wir sind auf dem Wege es zu werden und deshalb müssen wir den Kaufmannsstand schützen. (Beifall links.) Noch ein paar Worte über den Kolportagehandel. Man wirft uns in der öffentlichen Presse vor, daß wir heute diesen Antrag stellen und doch in der Kommission damals den Vertrieb unsittlicher Kolportagerliteratur befürwortet hätten. Das ist doch gar kein Gegenstand. Es fehlt eine Zentralinstanz, welche über die zu verbietende Literatur bestimmt, was soll man dazu sagen, daß in einem Bezirk z. B. Schorers Familienblatt verboten ist? (Hört, hört! links.) Jetzt wird in einem Bezirk ein Index verbotener Bücher aufgestellt, im Nachbarbezirk sind gerade diese dort verbotenen Schriften erlaubt und umgekehrt. In einzelnen Bezirken ist verboten Neulear's Buch der Erfindungen, Nord und Süd, Brehms Tierleben, ein Kochbuch (Heiterkeit). Es ist allerdings auch in diesen Fällen Remedium eingetreten; im Erlass des Ministers v. Puttkamer hat darauf hingewiesen, daß nur Auswüchse der Literatur verboten werden sollen, daß aber jedes Buch vor der Genehmigung den Beamten vorgelegt werden müsse. Soll also wirklich ein Beamter das ganze Meyer'sche Lexikon durchlesen, bis der Kolportagevertrieb des Werkes gestattet ist? Haben unsere Beamten Zeit dazu und kann der Kolporteur so lange warten? Ich komme aus alledem zu den Anträgen, daß diese Bestimmung gestrichen werden muß. Der Buchhandel sorgt schon selbst dafür, daß die Auswüchse bekämpft werden; der Leipziger Verein der Kolportagebuchhändler schließt z. B. alle Kolportoure, die unsittliche Schriften verbreiten, von seiner Gemeinschaft aus. Nehmen Sie unseren Antrag an im Interesse des Buchhandels und der Volksbildung. (Beifall rechts.)

Geb. Reg.-Rath Bödiker: Die Anträge des Borredner sind seit lange der Öffentlichkeit bekannt, es ist also anzunehmen, daß der Borredner alles Material, was gegen die Bestimmungen spricht, in Händen hat. Er hat uns aber nur einige im Ueberleiser von ungeordneten Behörden getroffen Verfügungen mitgetheilt, keine Bestimmung der Welt kann so gesetzt werden, daß in den Unterinstanzen kein Mißverständnis entsteht. Die Zentralinstanzen aber haben, wie der Borredner selbst bemerkte, stets Remedium einzutreten lassen. Das zeigt doch, daß das Gesetz weder den ehrenwerten deutschen Kaufmannsstand, noch den Buchhandel geschädigt hat. Es haben auch nur einige vogtländische Kaufleute sich beklagt, der gesamte Kaufmannsstand aber hat sich ihnen nicht angeschlossen. Der ganze Wortlaut des betreffenden Paragraphen giebt doch auch gar nicht zu Härten Veranlassung. Die Bestimmung will nur verbieten, daßemand, dem ein Haufierrchein versagt ist, seine Waren in einem Keller legt, sich Geschäftsmann nennt und nun als Reisender den Schein sich erwirbt, der ihm als Haufierr verweigert ist. Die verbündeten Regierungen haben geglaubt, gerade durch diese Bestimmungen den Kaufmannsstand zu heben und ihr höchstes Interesse für den anständigen Kaufmannsstand zu bezeugen. (Beifall rechts.) Was den Kolportagehandel betrifft, so hat die Linie in der Kommission des Jahres 1883 das Verbot unsittlicher Literatur und Prämienbriefen gefordert — diese Forderung deckt sich mit der Bestimmung der Regierung im Geseze. Und nun soll diese ganze Bestimmung gestrichen werden? Schorers Familienblatt ist in einem Falle verboten worden, weil damit Prämien verbunden waren. Wo ein Mißgriff geheißen, ist stets Remedium eingetreten. Diese Bestimmungen befrüchten keineswegs den Buchhandel, sie führen vielmehr den soliden Buchhandel. (Beifall rechts.)

Abg. Adermann: Die deutsch-freisinnige Partei hat geglaubt, mit einigen Initiativanträgen debüttieren zu müssen. Heute sind es die Handlungsbereisenden, die die Deutschfreisinnigen in ihre besondere Obhut nehmen, was uns nach den bisherigen Erfahrungen nicht wundern kann. Ihr Antrag datirt vom März 1884; bis zum März hat das Gesetz acht Wochen bestanden. Und nach einer achtwöchentlichen Erfahrung stellen die Herren schon Abänderungsanträge? Wo sollen wir denn hinkommen, wenn 8 Wochen nach Inkrafttreten eines Gesetzes die Minorität stets Änderungsanträge stellen wollte? Es ist doch auch in den 8 Wochen so Schreckliches nicht geschehen? Einem sächsischen Handlungsbereisenden ist in Leipzig die Legitimation versagt worden; statt

sich in Dresden zu beschweren, hat er sich nach Berlin gewandt, da durch ist die Entscheidung verzögert. Sobald aber die Beschwerde in Dresden eintraf, hätte die Regierung sofort Abhilfe geschaffen. Wenn wir verbüten wollen, daß die Haufierr sich nicht als Reisende gerieren, so müssen dieselben Bestimmungen, die für Haufierr gelten, auch für die Handlungsbereisenden gelten. Abg. Baumbach wirft uns Vorliebe für die Landwirtschaft und Abneigung gegen den Handelsstand vor. Der Handelsstand hat seine gesetzliche Privilegien; wenn wir diese schützen und die unlauteren Elemente von ihm fernhalten, darf man uns dann Gegnerhaft gegen den Handelsstand vorwerfen? (Beifall rechts.) Bei dem Verbot von "Nord und Süd", von Brehm z. B. in Sachsen hat einfach ein Mißverständnis eines Amtshauptmanns vorgelegen, das alsbald beseitigt worden ist. Wir haben dem Kaufmannsstand und dem Buchhandel einen Dienst erwiesen durch unsere Bestimmungen und wir werden daran festhalten. (Beifall rechts.)

Abg. Goldschmidt: Es ist tausend Mal schon ausgeführt worden, einen wie großen Segen der Kolportagebuchhandel für die Volksbildung hat; die Kenntnis der Klassiker im Volke verdanken wir zumeist diesem Zweige des Buchhandels. Wie steht es aber mit den geistlichen Druckschriften des Kolportagehandels? Schleiermacher würde sich im Grabe umdrehen, wenn er diese Art christlicher Literatur sehen könnte. Sie nützt nichts, sie schadet eher, denn der Arbeiter, der sie in die Hand nimmt, verläßt sie und wird dadurch der religiösen Literatur ganz entfremdet. — Die Maxime, die gegen die Handlungsbereisenden jetzt besteht, drückt ihn moralisch und stellt ihn förmlich unter Polizeiaufsicht. Die Agitation gegen die Handlungsbereisenden hat dieselben Gründe, wie die Abneigung vieler kleiner Städte gegen die Eisenbahnen. Man will nicht dem auswärtigen Handel, der durch die Reisenden repräsentiert wird, Einlaß gewähren, sondern allein den örtlichen kleinen Handel schützen. Eine eher konservative landwirtschaftliche Zeitschrift (von Schönberg) erkennt diese Gründe der Agitation sehr wohl an, meint aber, sie seien unbegründet und gerade eine Schädigung des Kleingewerbes. Wollen Sie dem Handwerker wirklich helfen, so fangen Sie, daß er aus den beschränkten Verkehrsverhältnissen herauskommt. Mit Ihrer Beschränkung der Handlungsbereisenden schlagen Sie, so fehlt Sie sich auch dagegen wahren, dem ganzen Handelsstande ins Gesicht. So mancher, wenn nicht jeder große Handels herr hat die Schule als Handlungsbereisender durchgemacht und erkennt keinen Kaufmann als voll an, der durch diese Schule nicht gegangen ist. Denken Sie an den Offizier-Konsum-Verein — er ist hervorgegangen im Anschluß an Schulze-Delitzsch, den von Ihnen viel Geschilderten. Glauben Sie, daß der Verein wird bestehen können, wenn die Leiter desselben nicht wie Reisende in den einzelnen Leuten hineinschauen? Sie haben die Leiter des Vereins werden wie Handlungsbereisende hinausgeben müssen, um den Einlauf zu besorgen. Ihre aufdringlichen Bestimmungen richten sich also auch gegen die Leiter des Offizier-Konsum-Vereins. Diese Bestimmungen treffen die ganzen Kaufmannsstand — ich bitte, nehmen Sie unseren Antrag an. (Beifall links.)

Abg. v. Schalscha: Ich habe in Folge der herrschenden Unruhe nicht erfahren können, inwiefern die soeben gehörte Rede mit dem Gegenstande in Verbindung steht. Interessant war mir die Beobachtung, daß der Borredner ein Darwinianer ist, denn er meinte, der jeweils Handlungsbereisende sei ein Produkt des früheren Haufierr. (Heiterkeit rechts.) Der vorliegende Antrag selbst scheint mir auf halben Antrage stehen zu bleiben, denn eigentlich müßte er doch auch die Beschränkungen für die Haufierr aufheben wollen. Ich meine, der Klassenstand wird bedenklich geschürt, wenn Sie den armen Haufierr beschämen, den reichen Reisenden aber nicht. (Beifall rechts.) Oder glauben Sie, daß die ansteckende Krankheit eines Haufierr gefährlicher ist, als die eines Reisenden, weil letzterer Glacéhandelschule tritt? Abg. Baumbach hat eine gewisse Mißachtung des Gesetzes damit bezeugen wollen, daß er meinte, viele Bestimmungen derselben seien nur mit geringer Majorität beschlossen worden. Aber das ist doch ein Vorwurf den man den meisten Gesetzen wird machen können. Der Antragsteller hat dann von der Wichtigkeit des Handels und jener Gemeinschaft mit der Landwirtschaft hingewiesen — hat denn aber irgendemand das je bestritten? Der Handel hat sehr bedeutende Privilegien — wie viele Kriege sind allein um die Handelsinteressen geführt worden! — Den Paragraphen über den Kolportagehandel mögen Sie fassen wie Sie wollen, Mißdeutungen und Mißverständnisse lassen sich nicht vermeiden. Überall im Lande habe ich erkannt, daß die Bestimmungen ein Segen für das Land sind. Bleiben Sie bei ihnen stehen! (Beifall rechts.)

Abg. Dr. Blum: Ich halte die vorliegende Novelle mehr für eine Art Resolution. Den Bestimmungen über den Kolportagehandel habe ich immer entgegengestellt und werde deshalb auch heute für den Antrag Baumbach stimmen. — Der Herr Regierungskommissar hat Recht, wenn er meint, daß ohne die betr. Bestimmung ein Haufierr als Reisender erlangen könnte, was ihm als Haufierr versagt worden. Aber deshalb darf doch der Stand des Handlungsbereisenden dem des Haufierr gleichgestellt werden — man darf doch den Unterschied zwischen Haufierrbetrieb und Kaufmännische Thätigkeit nicht außer Auge lassen. Der Beschränkung des Kolportagehandels beschränkt die Verbreitung nützlicher und lehrreicher Schriften, sie verlangt von dem Beamten ein Urteil über Dinge, die er nicht beurtheilen kann. Die Herren auf der Rechten haben außerdem der ganzen Bestimmung eine Fassung gegeben, die so dehnbar ist, daß wir damals gegen dieselbe und heute für den Antrag Baumbach stimmen werden.

Abg. v. Kleist-Retzow: Die Begründung des Antrags allein macht schon seine Annahme unmöglich. Abg. Baumbach konnte keinen einzigen Fall anführen, der in den Oberinstanzen einen Fehlgriff gethan hätte. Er mußte, um überhaupt etwas vorbringen zu können, auf Wigriffe von Unterbehörden zurückgehen, die längst schon berichtigten sind. — Redner führt dann einige Fälle an, in denen Handlungsbereisende Bücher und Prämien ihren Kunden gezeigt hätten, worauf dann die betreffenden Agenten, für die die Bestimmungen des Gesetzes nicht gelten, gekommen seien, um die Auflage entgegenzunehmen, und schildert dann eingehend die jetzige, das Gesetz umgehende Praxis des Kolportage-Buchhandels. — Was hätten die Freisinnigen nicht Alles schon dem Phantome der Gewerbebefreiheit geopfert! Den ganzen Handwerkerstand. (Beifall rechts, Lachen links.)

Abg. Kanzer: Wenn man, wie die Majorität dieses Hauses, auf dem Boden der heutigen Gesellschaft steht, muß man den Schutz des Handels verlangen. Wollen Sie keine Organisation des Erwerbes herbeiführen, so müssen Sie dem Handel doch die Freiheit lassen. Wer für Haufierr und Handlungsbereisende hier austritt, kommt bei den Herren auf der Rechten immer in Gefahr, ein „jüdischer Aussaager“ zu sein, denn Herr Adermann und Herr Süder

sprechen außer dem Hause und in ihren Versammlungen von dem Handel ganz anders, als hier im Hause. Herr Adermann und Herr v. Kleist-Retzow haben sich mit ihren Reden auf Beschränzung in stiftlichen Gegensatz zu dem Rechte auf Arbeit gestellt, das Fürst Bismarck proklamirt hat. Herr Bebel ist seit 16 Jahren Handlungsbereisender und doch hat man jetzt gesagt, ihm eine Legitimation zu geben. (Hört, hört! links.) Das der Kolportagehandel mitunter Auswege suchen muß, ist bedauerlich, aber doch natürlich, wenn die Behörden mit der Legitimationsertheilung Wochen lang zögern. Wenn auf der Rechten immer der Versuch gemacht wird, Kaufmanns und Arbeiter moralisch zu schützen, so meine ich, daß auf den Rittergutsbesitzer ein unsittliches Buch denselben Eindruck macht wie auf Tagelöhner. Die Schule muß dafür sorgen, daß man an solchen Büchern keinen Gefallen findet, nicht die soziale Stellung. — Abg. Goldschmidt hat gemeint, viele Rängen des Kleingewerbes beruheten auf der Erziehung. Ich meine, sie sind die Schuld unserer Zustände überhaupt, denen nur die soziale Reform abhelfen kann. Aber es hilft dem Kleinen nichts, wenn neben ihm ein Polizist steht, der ihn drückt und noch kleiner macht.

Die Diskussion wird geschlossen. Als Antragsteller erhält das Wort Abg. Mündel: Wenn man, wie Herr v. Kleist-Retzow es gesagt, uns den Vorwurf macht, wir treiben Wahlagitierung, warum sollten wir es nicht, nachdem es neulich der Reichskanzler gethan? Aber es ist gar nicht unsere Absicht. Wir wollen nur wiederstellen, was der Reichstag in zweiter Lesung beschlossen. Das Herr Adermann dagegen ist, nimmt uns nicht Wunder, er ist ja Vater der Bestimmung. Man wirft uns vor, die Frist zwischen heute und dem Inkrafttreten sei zu kurz, so erinnere ich Sie, daß die Frist just ebenso lang ist, wie die zwischen der 2. und 3. Lesung des Gesetzes. Und doch genügte sie damals zur Änderung des Beschlusses. Das hoffen wir auch heute. Wir haben die Bestimmungen von vornherein als schlecht erkannt und deshalb sind wir schon heute mit unserem Antrage hervorgetreten. Wir arbeiten, wie Sie sehen, schnell und das ist doch im Sinn des Reichskanzlers, dem der Reichstag zu langsam arbeitet. Wir werden uns damit die Gunst des Herrn Reichskanzlers erwerben, besonders, da wir dabei nicht von dem Rechte auf Arbeit sprechen, das der Reichskanzler aus einer mißverständlich aufgefaßten Stelle des Landrechts abgeleitet hat. — Herr v. Schalscha hat meine vollen Sympathien, er ist ein ehrlicher Mensch, der seine Gedanken offenbart. (Heiterkeit.) Aber es ist gar nicht unseres Absichts. Wir wollen die Bestimmungen von vornherein als schlecht erkannt und deshalb sind wir schon heute mit unserem Antrage hervorgetreten. Wir arbeiten, wie Sie sehen, schnell und das ist doch im Sinn des Reichskanzlers, dem der Reichstag zu langsam arbeitet. Und der Kolportagehandel? Glauben Sie wirklich, daß durch diesen Verein zu dem unproduktiven Kaufmannsstand sich der produktive Militärlandwirt gesellt. (Heiterkeit.) Der Militärlandwirt ist ja produktiv, denn Herr v. Schalscha meint ja, der Militärlandwirt produziert die Ruppons. (Heiterkeit.) Mag der Herr mir doch sagen, wann in Deutschland oder Preußen Kriege zu Gunsten des Handels geführt werden sollen. — Und der Kolportagehandel? Glauben Sie wirklich, daß Polizeibeamte über den Wert oder Unwert von Druckschriften urtheilen können? Doch wohl nicht — und da wollen Sie von dem Polizeiuurtheil das Schicksal der Volksliteratur abhängig machen! Ich bitte Sie, stimmen Sie unserem Antrage bei. (Lebhafte Beifall links.)

Das Haus tritt in die zweite Lesung ein.

Geb. Reg.-Rath Bödiker: Ich muß nochmals die Zumuthung zurückweisen, als ob die Regierung gegen den Handelsstand eingetreten sei. Das ist keineswegs der Fall, die Regierung bringt dem Kaufmannsstand die wärmsten Sympathien entgegen. — Ich erinnere nochmals daran, daß der vorliegende Antrag betreffend den Kolportagehandel ganz im Widerspruch steht mit dem, was Abg. Baumbach damals in der Kommission beantragt hat. — Abgeordneter Dr. Blum meint, es sei nicht richtig, die Handlungsbereisenden zu behandeln wie die Haufierr. Das will das Gesetz auch gar nicht; die Bestimmungen für Haufierr und für Reisende sind durchaus verschieden. — Was die Zeitungsausschüsse betrifft, die das Material gegen das Gesetz abgeben sollen, so handelt es sich zunächst um den Pirnaer Fall. Da ist denn allen liberalen Blättern das gleiche Verzeichniß der verbotenen Bücher und der gleichen Leitartikel überwandt worden. (Heiterkeit rechts.) Wenn der Abg. Mündel meint, der Herr Reichskanzler treibe Wahlagitierung, so muß ich das zurückweisen. Er treibt hohe Politik zum Wohle des Vaterlandes. (Heiterkeit links.) Die Agitation überläßt er Anderen. (Große Heiterkeit links.) Auch daß er den Kaufmannsstand als unproduktiv bezeichnet, muß ich bestreiten. (Beifall rechts.)

Abg. Mündel: Der Herr Regierungskommissar hat wohl nicht die Aufgabe, zu erläutern, was der Herr Reichskanzler getan hat. (Heiterkeit.) Wir haben wenigstens neulich gehört, wie der Herr Reichskanzler ameinal hier getan hat: Wählt keinen Fortschrittsmann! (Sehr richtig! rechts.) Es liegt wohl nicht im Rechte des Herrn Regierungskommissar, dies zu bestreiten. Mit demselben Rechte könnten wir hier zum Lande sagen: Wählt keinen Abgeordneten, der zur Partei Bismarck sans phrase stimmt. (Widerstreit rechts.) Wir haben unsere Meinung nicht geändert und verlangen heute nur, was wir damals in zweiter Lesung beschlossen haben. (Beifall links.)

Die Diskussion wird geschlossen und der erste Theil des Antrags Baumbach und Genossen mit 142 gegen 123 Stimmen abgelehnt, worauf der zweite Theil des Antrags in namelicher Abstimmung mit 144 gegen 122 Stimmen abgelehnt wird.

Das Haus vertrat sich. Auf eine Anfrage des Abg. Dr. Windthorst theilt der Präsident mit, daß er beabsichtigt, dem Hause morgen eine Vertagung vorzuschlagen.

Nächste Sitzung: Donnerstag 1 Uhr.

Tagesordnung: Novelle zur Maß- und Gewichtsordnung, Dyna-mitvorlage, Wahlprüfungen, Berichte der Rechnungs- und Petitions-Kommissionen. Schluß 5 Uhr.

Preußischer Landtag.

Abgeordnetenhaus.

87. Sitzung.

Berlin, 14. Mai. Am Ministertische: v. Scholz, Baumbach. Präsident v. Kölle eröffnet die Sitzung um 10½ Uhr. Zu Ehren des Andenkens des verstorbenen Abgeordneten Ottow (7. Liegnitzer Wahlkreis) erheben sich die Mitglieder des Hauses von ihren Plätzen.

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein und erhebt auf Antrag der Budgetkommission dem Entwurf, betr. die

Briefe und Zeitungsberichte.

Berlin, 14. Mai.

— Der „Staats-Anz.“ enthält im nichtamtlichen Theile nachstehende Mittheilung:

„Dem Könige allein steht nach Artikel 45 der Verfassungsurkunde die vollziehende Gewalt zu. Mit dieser ausdrücklichen Vorschrift der Verfassung steht es im Widerspruch, wenn gelegentlich von Wahlprüfungen das Haus der Abgeordneten beschlossen hat, die Staatsregierung aufzufordern, diejenigen Beamten, welche sich bei einer Wahl eine Überschreitung ihrer Amtsbefugnisse haben zu Schulden kommen lassen, zur Verantwortung zu ziehen. Se. Majestät der König haben aus Anlaß eines derartigen jüngst hin stattgehabten Vorgangs in einem an das Staatsministerium gerichteten Erlass vom 8. d. Mts. Allerhöchstes Willensmeinung dahin kundzugeben geruht, daß dieser und ähnliche Beschlüsse des Hauses in die Rechte eingreifen, welche Artikel 45 der Verfassung dem Könige vorbehält. Se. Majestät hätten durch den von Allerhöchsteselben auf die Verfassung geleisteten Eid die Verpflichtung übernommen, in gleicher Weise wie jede andere Bestimmung der Verfassung, auch deren Artikel 45 und die Rechte der Krone und Ihrer Nachfolger an derselben unverbrüchlich aufrecht zu erhalten. Se. Majestät haben demgemäß die Erwartung auszusprechen geruht, daß das Staatsministerium bei allen Vorgängen der in Rede stehenden Art den Artikel 45 der Verfassung und die Grenze, welche derselbe zwischen der gesetzgebenden und der vollziehenden Gewalt vorzeichnet, geltend machen und wahren werde.“

Leipzig, 14. Mai. [Prozeß gegen Grafen Krawinkel und Hentsch.] Auf Antrag des Vertheidigers, Rechtsanwalt Dr. Saul, wird der Zeuge Paul telegraphisch vorgeladen. Der Angeklagte Hentsch giebt zu, die Mobilmachungsinstruktion und das Reglement für die Pferdeaushebung am Adler geliefert zu haben. Es werden hierauf Gutachten des General-Kommandos des 3. Armeekorps und des Kriegsministeriums verlesen. Aus einem Brief des Angeklagten Hentsch vom 8. März 1881 geht hervor, daß dieser den Fortifikationsplan von Meck für 80 M. an Adler geliefert hat, nachdem er vorher erfahren hatte, daß Adler ein Agent der russischen Regierung war. Der Plan ist dem Heft Nr. 23 der „Mittheilungen des Ingenieurkorps“ entnommen, welche Mittheilungen in einem Gutachten des Kriegsministeriums als sekret bezeichnet werden. Hentsch erklärt, nicht gewußt zu haben, daß die Mittheilungen des Ingenieurkorps sekret seien. In einem Briefe vom 12. April 1881 versprach Hentsch, der russischen Regierung die Bestimmungen über den Festungsbau zu liefern. Auch diese Bestimmungen werden durch Gutachten des Kriegsministeriums als sekret bezeichnet, während Hentsch derselben für nicht sekret gehalten haben will.

Paris, 14. Mai. Heute beglückwünschte der chinesische Gesandte Li-Fong-Pao den Kaiser des Deutschen. — Warum möglicherweise halten lassen? Das würde einen Ausbau unserer Bahnhöfe fordern, der Millionen kosten würde. (Hört, hört!) Was die Sonntagsruhe der Bahnbeamten betrifft, so erkennt mir hier allerdings eine größere Freiheit für die Beamten erforderlich. Aber deshalb dürfen Sie doch nicht gleich die Personenzüge am Sonntag verbieten, dann müßten Sie auch Verdeckbahnen und Droschkenverkehr am Sonntag aufheben und die Städter in ihre vier Wände bannen. Erhalten wir unser Volke den Sonntag; ich siehe damit auf dem Boden des neuen Testaments, daß da sagt, der Mensch ist nicht um des Sabbaths willen, sondern der Sabbath um des Menschen willen da (Beispiel links). Der Kirchenbesuch aber ist nicht die einzige Feier des christlichen, deutschen Sonntags (Beispiel links).

Abg. Strasser: Ich stelle mich ganz auf den Boden des Kommissionsantrages. Der Vorredner sagt, er könne in Bezug auf die Güterzüge der Forderung durchaus nicht zustimmen. Aber es ist doch in England und Amerika möglich — weshalb denn also nicht auch bei uns. Um in Gottes freier Natur sich zu ergehen, braucht man keine Eisenbahn; für Berlin genügt der Tiergarten, man bedarf seines Ausfluges nach Neustadt-Gerswalde. Die Extrazüge führen nur zu Zuchtlosigkeit. Man sichere den Arbeitern die Sonntagsruhe und dem Volke überhaupt, um seiner geistigen Gesundheit willen. Erhalten wir unserem Volke die Feier des Sonntags — nach dem Gottesdienste ist immer noch Zeit zu unschuldigen Vergnügungen. (Beispiel links.)

Geb. Reg.-Rath v. d. Brinken: Die Regierung hat schon vor Jahresfrist die Bestimmungen über die Sonntagsfeier sammeln lassen. Was die Frage der Kommission betrifft, ob diese Bestimmungen genügen, so hat sich ergeben, daß eine Verschärfung der Bestimmungen nicht nötig erscheint. (Beispiel links.) Die Bestimmungen treffen Sorge, daß jeder ungehindert den Gottesdienst besuchen kann und ferner, daß die Feier des Gottesdienstes keine Störung erleidet. Auf die Details dieser Bestimmungen einzugehen, liegt außerhalb meines Reiffs. Die Kommission hat gemeint, die Polizeibehörden seien zur Kontrolle dieser Bestimmungen nicht geeignet. Das ist aber nicht der Fall, auch sind die Polizeibehörden zu strenger Durchführung der Bestimmungen angehalten.

Geb. Rath Nödenbeck führt aus, daß die Eisenbahnverwaltung in Gewährung der Sonntagsruhe für ihre Beamten bereits jetzt alles Mögliche thue und ein Mehr nicht gut durchführbar sei.

Abg. v. Tiedemann-Bomst gibt die Erklärung ab, daß seine Partei nach den Darlegungen der Regierungskommissarien lediglich dem Antrage Graf auf Ueberweisung der Petition als Material zustimmen könne. Die englische Sonntagsfeier sei für das deutsche Volk keineswegs erfreubewert, übrigens sei es zweifelhaft, ob die englische Sonntagsfeier auch eine richtige Sonntagsheiligung mit sich bringe.

Die Abg. Bachem und Frhr. v. Heereman treten mit Nachdruck für den Antrag der Kommission ein, dessen Annahme keineswegs den Betrieb am Sonntag in lästiger Weise hemmen und beschränken würde.

Abg. Dr. Wagner (Osthavelland): Die Fortschritte der modernen Technik haben dem Arbeiter keinen Vortheil gebracht, vielmehr nur neue Lasten auferlegt, mehr Arbeit aufgebürdet. Sie können sich nicht selbst helfen, der Staat muß für sie eintreten, die Sonntagsarbeit anbieten und dafür sorgen, daß Sonntags alle Verlaufsblätter geschlossen bleiben. Im Interesse der Humanität und des Christentums ist staatlicher Zwang notwendig.

Die Diskussion wird geschlossen und der Antrag der Kommission, auf Ueberweisung der Petition zur Berücksichtigung mit den Stimmen des Zentrums und der Konservativen angenommen.

Das Haus vertrat sich darauf bis Donnerstag 10 Uhr.

Tagesordnung: Kleinere Vorlagen. Petitionen.

Schluss 1 Uhr.

und 4. Stadtschule, welche sich an der Ausstellung von Schülernzeichnungen in Berlin beteiligen werden, hat Magistrat den Betrag von 100 M. beantragt, um diese Lehrer dadurch in den Stand zu setzen, die Ausstellung selbst zu besuchen. Nachdem Stadtv. Kantowicz über diese Angelegenheit im Namen der Finanzkommission berichtet hat, wird der obige Gesamtbetrag von 300 M. bewilligt, jedoch mit der Maßgabe, daß die drei Zeichenlehrer dem Magistrat einen gemeinsamen Bericht über die von ihnen auf der Ausstellung gemachten Wahrnehmungen erstatten.

Für den früheren Hilfslehrer an dem städtischen Realgymnasium, Herrn L., wird gemäß dem Magistratsantrage, welcher vom Stadtv. Fontaine beurkert wird, pro April d. J. eine Remuneration von 150 M. bewilligt.

Einem städtischen Lehrer wird unter Berücksichtigung der Notlage derselben, nachdem Stadtv. Herz hierüber berichtet hat, gemäß dem Magistratsantrage eine Unterstützung von 150 M. gewährt.

Über den Entwurf einer Polizeiverordnung für die Stadt Posen, betreffend die Reinhal tung der Grundstücke und Wegschaffung der Muschurfs- und Abfallstoffe von denselben, berichtet im Namen der Spezialkommission Stadtv. Dr. Landsberger. Derselbe weist darauf hin, daß es sich bei dieser Angelegenheit um eine möglichst sanitäre Errichtung der bestehenden Verhältnisse handle, möge man immerhin auch im Prinzip abgesagter Feind des Senfgruben-Systems sein. Die Polizeibehörde habe ihren ursprünglichen Widerspruch gegen die Senfgruben bei Neubauten aufgegeben, und solle die selben fakultativ aufstellen. Die Kommission habe beide Entwürfe, den der Polizeidirektion, und den des Magistrats, in eingehender Weise geprüft, und beantrage nur wenige, jedoch prinzipiell wichtige Änderungen derselben. Die Abfuhr solle durch einen Generalunternehmer mit Dampfbetrieb erfolgen; man hoffe, daß man mit einem verhältnismäßig geringen Geldbetrag, der überdies von den Haushaltern aufgebracht werden solle, auskommen werde. Hauptfache werde bei der Reinhal tung und Wegschaffung eine minutöse Reinlichkeit sein. Von Bedeutung sei ferner, wie Stadtv. Orgler hervorhebt, daß alle bestehenden Waterloots beseitigt werden sollen. Stadtv. Kantowicz hebt hervor, daß zwar die Kosten für die Haushalter nicht unbedeutend seien, leichter dieselben jedoch mit Rücksicht auf das allgemeine sanitäre Interesse gern tragen werden. — Es wird hierauf in die Beratung der einzelnen Paragraphen des Entwurfs eingetreten, wobei der Magistratsentwurf zu Grunde gelegt wird, und Stadtv. Dr. Landsberger referiert. S. 1 wird angenommen; derselbe lautet: „Die Hofräume jedes Grundstücks müssen rein und sauber gehalten werden. Die Verpflichtung hierzu liegt dem Eigentümer oder dem von der königl. Polizeibehörde bezeichneten Verwalter des Grundstücks ob. Jede Verunreinigung der Höfe ist verboten.“ — Bei § 2 entwickelt sich eine lebhafte Diskussion über den Ausdruck und den Gebrauch des Wortes „Desinfektion.“ Im Magistratsentwurf war gesagt: „Jeder Eigentümer oder Verwalter eines Grundstücks ist verpflichtet, die auf dem Grundstück befindlichen Abritte und Senfgruben, Latrinen, Schwammläden, Abzugskanäle und Rinnsale ausreichend zu desinfizieren;“ in dem Entwurf der königlichen Polizeidirektion dagegen lauten die letzten Worte dieses Satzes: „durch ausreichende Desinfektion in geruchlosem Zustande zu erhalten.“ — Stadtv. Dr. Landsberger beantragt dagegen mit Rücksicht darauf, daß eine vollständige Desinfektion nach dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft nicht möglich ist, an Stelle der letzten Worte zu sagen: „möglichst geruchlos zu erhalten“. — Stadtv. Orgler erklärt: Die Kommission sei von Dr. Landsberger überzeugt worden, daß es kein gewöhnliches Desinfektionsmittel gebe, welches radial wirkt, und daß eine vollständige Desinfektion sehr theuer sei; da jedoch das Wort „Desinfektion“ einmal üblich sei, so werde es sich empfehlen, dasselbe in der Polizeiordnung beizubehalten, die Polizeidirektion dagegen um eine authentische Erklärung über die von ihr gemeinten Desinfektions-Maßregeln zu ersuchen. — Stadtv. Fontaine macht gegen den Kommissionsantrag geltend, daß die Polizeidirektion gar nicht im Stande sei, die gewünschte Auskunft zu geben; es würden sich vielmehr die Desinfektions-Maßregeln immer nach dem jeweiligen Stande der Wissenschaft richten müssen. Da sich ebenso wenig die Fassung: „möglichst geruchlos zu erhalten“ empfehle, so möge die Verammlung der Fassung in dem Magistrats-Entwurfe zu stimmen. — Stadtv. Herz betont die Notwendigkeit, bei den Desinfektions-Maßregeln jeder Willkür der ausführenden Polizeiorgane vorzubeugen, und daher um eine genaue Interpretation des Wortes „Desinfektion“ zu ersuchen. — Stadtv. Födel ist der Ansicht, daß man in der bisherigen Weise mit der Beratung nicht vorwärts komme, und beantragt: die Versammlung möge die Kommissions-Vorschläge nach deren Verlesung en bloc annehmen, und den Magistrat ersuchen, unter Berücksichtigung dieser Vorschläge mit der Polizeidirektion die Polizeiverordnung zu vereinbaren. — Bürgermeister Herle stimmt diesen Antrage bei, und empfiehlt, nicht erst Interpretationen in Betr. des Wortes „Desinfektion“ zu verlangen; selbst das Reichs-Gesundheitsamt werde eine erschöpfende Interpretation nicht geben können. — Stadtv. Rosenthal weiß darauf hin, daß, wenn die Polizeidirektion das unweichbare Recht habe, eine Polizeiverordnung in Betr. der Reinhal tung der Grundstücke selbstständig zu erlassen, trotzdem aber wiederholt Entwürfe zur Beratung vorlegt, man wohl annehmen dürfe, daß sie bestrebt sei, sich in dieser Angelegenheit mit den Bewohnern unserer Stadt auf guten Fuß zu setzen. Es werde sich folgende Fassung empfehlen: „möglichst ausreichend zu desinfizieren“. — Bei der Abstimmung werden abgelehnt: die Anträge der Stadtv. Dr. Landsberger, Rosenthal und Jäckel, dagegen wird angenommen die Fassung im Magistratsentwurf: „ausreichend zu desinfizieren“. Die weiteren Bestimmungen des § 2 lauten: „Eine gleiche Verpflichtung liegt den Inhabern öffentlicher Lofale und Etablissements, den Fabrikanten, Bauunternehmern und ähnlichen Personen bezüglich der Aborte und Pishoars für ihre Lokale, Fabrikstätten, Gewerbeanlagen, Baupläne und Etablissements ob. Für außerordentliche Zeiten bleibt es der Polizeibehörde vorbehalten, ein besonderes Desinfektionsverfahren anzuordnen.“ § 3 bezieht sich auf die Verpflichtung des Grundstückseigentümers, für die Bewohner seines Grundstücks eine Müllgrube und eine Aschegrube resp. Aschenkästen, sowie erforderlichenfalls eine Dung- und Mistgrube anzulegen etc. § 4. Dung-, Müll- und Aschegruben, sowie die Müll- und Aschenkästen müssen mindestens alle 14 Tage geräumt und gereinigt werden, und zwar die Dung- und Mistgruben in den Monaten April bis inl. September bis 6 Uhr, in den übrigen Monaten bis 7 Uhr Morgens. Die Abfuhr von Pferdedünger darf bis 10 Uhr Morgens erfolgen. (Im Magistratsentwurf hieß es: bis 8 Uhr Morgens; doch wird auf Antrag des Stadtv. Rosenthal diese Fassung in obiger Weise abgeändert.) Zum Transport des Inhalts der Dünger- und Mistgruben dürfen nur solche Wagen etc. verwendet werden, welche bedekt, fest und dicht sind. — § 5 bezieht sich auf die Anlage der erforderlichen Pishoars und Aborten in jedem bewohnten Grundstücke, wobei diese Bedürfnisanstalten für die Geschlechter gesondert sein müssen. — § 6. „In allen Gebäuden, die zum längeren Aufenthalt von Menschen dienen, müssen die menschlichen Exkremente in Gruben oder beweglichen Behältern (Tonnen, Kübeln, Eimern) gesammelt werden.“ § 7. Die Gruben müssen außer allem Zusammenhang mit den die Stadt durchschniedenden Wasserläufen stehen, und in keiner Weise mit der Hausentwässerung in Verbindung stehen, und undurchlässig hergestellt sein. Auf Antrag der Kommission werden folgende Bestimmungen im Magistratsentwurf ganz gestrichen: „Unmittelbar über der Grube muß sich ein mindestens 20 Centimeter weites senkrechtes Abfallrohr befinden, in welches durch Zweigröße unter möglichst spitzen Winkel die einzelnen Aborten die auf ihnen ausgeworfenen Abgangsstoffe hinabgleiten lassen. Vom Abfallrohr aus muß ein besonderes Dungstroh in solcher Höhe angelegt werden, daß die Mündung desselben mindestens um einen Meter über das Dach des Abtritts-

r. Stadtverordneten-Sitzung

am 14. Mai.

Anwesend sind 25 Stadtverordnete, und zwar die Herren: Brodnits, Czapski, Fontane, Dr. Friedländer, Herz, Jäckel, B. Jasse, Kantorowicz, Kirsten, Klemme, König, Kronthal, Dr. Landsberger, Dr. Lebinski, Lisner, Wild, Orgler, Braunsz, Rösel, Rosenthal, Schweiger, Tschiessle, Türk, Victor, Ziegler. Von Magistratsmitgliedern sind zugegen: Bürgermeister Herle, Stadträtin: Andersch, Stadtbaurath Grüder, Dr. Loppe, Schmidt.

Zunächst werden einige Wahlen vorgenommen, wobei im Namen der Wahlkommission Stadtv. Ziegler berichtet. Zum Ortsbezirks-Vorsteher für den XIII. Bezirk wird Kaufmann Benno Kantorowicz, zum Waisenrat für den Bezirk der Wallischen Klempnermeister Meirer, zu Mitgliedern des gewerblichen Schiedsgerichts aus der Zahl der Arbeitnehmer der Modellstädter Reich und der Eisenbahn-Büro gewählt.

Ueber den gegen die evangelische Kreuzkirche eingemeindete anzustrengenden Prozeß wegen Rückerrichtung eines zur Errichtung des ehemaligen Schulgebäudes auf dem Graben aus städtischen Mitteln gehalteten Betrages berichtet im Namen der Rechtskommission, welcher diese Angelegenheit von der Versammlung überwiesen worden war, Stadtv. Tschiessle. Danach wird zum Bau eines ehemaligen Schulgebäudes, welches auf dem Grundstück der Kreuzkirchengemeinde errichtet wurde, aus dem Kommunal-Schulfonds im Jahre 1824 2986 Thlr. hergegeben worden. Als nun im Jahre 1867 in diesem Gebäude eine Simultanischule untergebracht werden sollte, protestierte dagegen die Kirchengemeinde, indem sie geltend machte, daß dasselbe für eine evangelische Schule errichtet worden sei, und erbot sich, an die Stadtgemeinde den Betrag von 2000 Thlr. zu zahlen, wogegen diese allen Ansprüchen auf das Gebäude entlagen sollte; die Offerte wurde jedoch nicht angenommen. Gegenwärtig will nun die Kirchengemeinde an Entschädigung gar nichts zahlen. In der Rechtskommission sind die Ansichten darüber, ob ein Anspruch auf Entschädigung im Wege des Prozesses Aussicht auf Erfolg habe, getheilt. Nach der Grundstückserkundung ist der Betrag von 2986 Thlr. der Kirchengemeinde zur Errichtung eines Schulgebäudes, welches Eigentum der Gemeinde sei, übergeben worden. Es ist nun von einigen Mitgliedern der Rechtskommission geltend gemacht worden, daß nach den Bestimmungen des A. L. R. der Geschenksnehmer, in diesem Falle die Kreuzkirchengemeinde, zur Entschädigung verpflichtet sei, wenn der Zweck, zu dem das Geschenk gewährt worden ist, nicht erfüllt werden kann. Die Versammlung beschließt, in diesem Sinne, den Magistrat zu erüthen, die Angelegenheit weiter zu verfolgen, insbesondere zunächst festzustellen, inwieweit eine Bereicherung der Kirchengemeinde in diesem Falle vorliege.

Für je einen Zeichenlehrer der Mittels. Bürger-

gebäudes hinau ragt." Auf Antrag des Stadts. Fontane wird die Motivierung der Kommission zu der Streichung dieser Bestimmungen beigelegt werden. Neue Abtrittsgruben dürfen nicht innerhalb der Grundmauern bewohnter Räume angelegt werden. Bereits vorhandene Abtrittsgruben, welche den in § 7 enthaltenen Bestimmungen nicht genügen, müssen innerhalb 2 Jahren entsprechend abgeändert oder beseitigt werden. Hinzugefügt wird auf Antrag der Kommission folgende Bestimmung: "Wo in bereits vorhandene Gruben Abfallrohre einmünden, muss für Ventilation durch Anlage eines Dunstrohrs gesorgt werden. Die Abfallrohre müssen gußeiserne, oder glasirte thönerne sein; das Dunstrohr muss mindestens 1 Meter über das Dach des Gebäudes hinausgehen und mit Ventilation versehen sein." § 8 betrifft die Einrichtung beweglicher Behälter (Tonnen); die Abfallröhren zu denselben müssen aus glattem, nicht durchkränkbarem Stoffe gefertigt, und die Seitenröhren, welche von den Abtrittsröhren zum Abfallrohr führen, von Steingut oder innen emailierten Eisen gefertigt sein. Die beweglichen Behälter müssen in verschlossenen zur Reinigung geeigneten Räume aufgestellt sein. — § 9 Neue Abtritts-Gruben oder Einrichtungen und Behälter dürfen nur nach vorheriger baupolizeilicher Besichtigung und schriftlicher Genehmigung in Gebrauch genommen werden. § 10 bezieht sich auf die Zulässigkeit der Einführung thierischen Dungers, und nicht fester Schlagtabähnige in die Senfgruben. § 11. Jeder Verpflichtete hat dafür Sorge zu tragen, dass die Entleerung der Bedürfnis-Anstalten und die Verschaffung der Auswurfstoffe in den dafür bestimmten Orten erfolge. § 12. Die Räumung ist vorzunehmen bei Gruben mindestens vierteljährlich, jedenfalls aber, sobald die Grube bis auf 0,20 Meter vom Rande entfernt gefüllt ist. Die beweglichen Behälter sind mindestens 2 mal wöchentlich abzufahren und fortzuschaffen. § 13. Die Räumung der Gruben darf nur bei Tage, und in eisernen lustdicht verschlossenen Tonnenvagen mit pneumatichen Apparaten mittels Dampfpumpen erfolgen. § 14. Die Entleerung der Gruben hat in der Regel von der Straße aus zu erfolgen, und ist nach § 15 jede andere Art und Weise der Entleerung und Abfuhr untersagt, so lange nicht eine andere polizeiliche Genehmigung für dieselbe erlangt ist. § 15. Zur Vornahme der Grubenreinigung und der Abfuhr des Grubeninhalts und der beweglichen Behälter sind außer der städtischen Verwaltung nur die von der königl. Polizeidirektion unter Zustimmung des Magistrats zugelassenen Unternehmer befugt. Die Regelung der Gebühren für Entleerung und Reinigung wird durch Gesetzestatut festgestellt." Gegen diese Bestimmung machte Stadtv. Rosenfeld geltend, dass dieselbe eine bedeutende Beschränkung der Hausbesitzer involviere würde und auch mit der Gewerbefreiheit in Widerspruch stehe. — Stadtbaurath Gründer macht dagegen geltend, dass ohne Verleihung eines derartigen Monopols sich schwerlich ein Unternehmer für die Abfuhr finden werde. — Stadtv. Landsberger weist darauf hin, dass auch die Kommission der Ansicht gewesen sei, dass die Verleihung eines Monopols notwendig sei. — § 17. Die Grubenreinigungs- und Abfuhrunternehmer haben die Verpflichtung, Wahrnehmungen über schabakte oder fehlerhafte Abtritts-rc. Gruben sofort dem Grundstückseigentümer event. der königl. Polizeibehörde zur Anzeige zu bringen. — § 18. Die Abfuhr der beweglichen Behälter darf sowohl am Tage, als auch während der Nachtzeit geschehen; die Abfuhr hat in geruchloser Weise zu erfolgen. Die §§ 19—24 enthalten weitere Bestimmungen im Betreff der Abfuhr, sowie die Bestimmungen für Uebertragung dieser Polizeiverordnung, die zu keinen Ausschlüssen Anlaß geben. — Die gesammte Vorlage gelangt hierauf zur Annahme.

Die Versammlung erklärt sich gemäß dem Magistrats-Antrage, über welchen Stadtv. Dr. Lebinski berichtet, damit einverstanden, dass ein an Augenkrankheit leidender städtischer Lehrer für ein halbes Jahr vom Dienste dispensirt werde, und bewilligt die erforderlichen Mittel für die Stellvertretung.

Von den Stadtv. Kirchen und Genossen ist an den Magistrat eine Anfrage in Betreff des Bau's der Schulbaracke gerichtet worden. Bürgermeister Herse beantwortet diese Anfrage dahin: Magistrat habe den Direktor des Realgymnasiums aufgefordert den Garten zur Errichtung der Schulbaracke zu übergeben. Der Direktor habe gleichzeitig ein Schreiben an den Magistrat gerichtet, in welchem er erklärt, er werde gerichtlichen Schutz nachsuchen, und sich auch bei dem Provinzial-Schulcollegium beschweren. Es sei nur vom Magistrat beschieden worden, die gerichtliche Klage gegen den Direktor auf Räumung des Gartens einzuleiten. Vor dem in dieser Angelegenheit anberaumten Termine habe aber der Direktor den Garten freiwillig übergeben, so dass damit die Sache von diesem Gesichtspunkte erledigt war. Ungünstiger für die Stadtgemeinde steht es mit der Beschwerde des Direktors beim Provinzial-Schulcollegium. Letzteres habe sofort die königliche Regierung aufgefordert, den Bau der Schulbaracke zu inhibiren, und vom Magistrat sei Bericht eingefordert worden. Den städtischen Behörden werde vom Provinzial-Schulcollegium das Recht streitig gemacht, über das Realschul-Grundstück zu verfügen. In Wirklichkeit aber steht die Sache folgendermaßen: Stadtrath Berger habe 50 000 Thaler für den Bau der Realschule, und außerdem 1500 Thaler zum Ankauf einer Parzelle des Stod'schen Grundstückes bestimmt; die Stadtgemeinde habe außerdem den Stod'schen Erben noch ein Grundstück auf der Schulstraße übergeben. Da nun Stadtrath Berger in der einen Stiftungsurkunde sagte, er schenke die 50 000 Thlr. an die städtische Realschule, in der zweiten: er schenke die Parzelle des Stod'schen Grundstückes an die Stadtgemeinde, so verlangte das Provinzial-Schulcollegium eine genaue Declarirung hierüber, worauf denn Stadtrath Berger die schriftliche Erklärung abgab: er schenke die 50 000 Thlr. und die Parzelle der Stadtgemeinde zum Bau einer Realschule. Auf Grund dieser Erklärung ist dann auch die landesherliche Genehmigung der Stiftung erfolgt. Es sei wohl unverfehlhaft, dass vom rechtlichen Gesichtspunkte der Stadtgemeinde keine Schwierigkeiten gemacht werden können, da das Grundstück ihr freies Eigentum sei. — Ferner sei das Lehrerkollegium des Realgymnasiums zusammengetreten, und habe einen Protest gegen den Bau der Schulbaracke erhoben, und diesem Protest haben sich das Lehrerkollegium des Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums, sowie einige Adjazenten am Grünen Platz angegeschlossen; dieser Protest werde damit motiviert, dass durch Errichtung noch einer Schule von ca. 300 Schülern der Überdies schon grosse Konflikt von Schülern in jener Gegend noch vermehrt werden würde. — Diesem Uebelstande würde sich dadurch abhelfen lassen, dass Anfang und Schluss der Schulstunden in der Schulbaracke auf eine andere Zeit verlegt würde; auch sollen nur Knabenklassen in der Schulbaracke untergebracht werden. Eine dritte Schwierigkeit, welche die Bauordnung bereiten würde, insofern nach derselben in Fachwerks-Gebäuden keine Feuerungen enthalten sein sollen, ist in sehr dantonswerther Weise von der Polizeidirektion behoben worden, insofern die den Notstand anerkannt und ausnahmsweise für die Schulbaracke einen Fachwerksbau mit Feuerungen genehmigt hat. Desdents werde der Magistrat in Angelegenheit der Schulbaracke bis an die höchsten Instanzen gehen.

Nachdem Stadtv. Kirsten dem Bürgermeister Herse den Dank für diese klare Darlegung des Thatbestandes ausgesprochen, erreichte damit die Sitzung gegen 8 Uhr Abends ihr Ende.

Telegraphische Nachrichten.

Kassel, 14. Mai. Über den gemelbten Unfall in dem Kohlenbergwerke bei Helsa (Niederhessen) wird berichtigend mitgetheilt, dass nicht mehrere Bergleute gefördert worden sind, sondern dass der Grubensteiger allein den Tod gefunden hat. Im Uebrigen wurde der Unglücksfall nicht durch schlagende Wetter, sondern durch Stickwetter (Kohlenoxydgas) verursacht.

Hamburg, 14. Mai. Wie die "Hamburger Börsenhalle" melbet, ist der Hamburger Dampfer "Denderah" von der Kosmos-

Linie, welcher von Südamerika kommend bei St. Vincent vor Anker lag, von dem nach La Plata bestimmten Hamburger Dampfer "Rio" angesegelt worden und gesunken. Passagiere und Mannschaft wurden gerettet.

Wien, 14. Mai. Die "Polit. Korresp." meldet: Der Kaiser von Russland, welcher sofort nach dem Ableben der Kaiserin Maria Anna dem Kaiser von Österreich telegraphisch sein Beileid aussprach, beauftragte den Botschafter, Fürsten Lobanow, die schmerzliche Theilnahme des russischen Kaiserhauses mit Sicherungen der Gefühle der Freundschaft für den Kaiser von Österreich diesem mündlich auszudrücken. Fürst Lobanow entledigte sich dieses Auftrags in einer Privataudienz am 12. d. Mts.

Wien, 14. Mai. Laut Mittheilung des Klubvorstandes der Linken an die Tagesblätter einigte sich der Klub mit großer Majorität zu einem einheitlichen Vorgehen in der morgigen Sitzung. Die dissentirenden Mitglieder erklärten sich in Rücksicht auf das gemeinsame Parteiinteresse der Majorität zu stimmen.

Paris, 14. Mai. Gestern Abend 10 Uhr stürzte auf der Nordbahn bei der Station Landy in der Ebene von St Denis, bei einer Kreuzung von 2 über einander liegenden Bahnlinien, ein die obere Linie entlang fahrender Güterzug im Folge eines Versehens auf den eben die untere Bahnlinie passirenden Personenzug, der Maschinist wurde getötet, 25 Passagiere und 5 Bahnbeamte wurden mehr oder weniger verletzt, die meisten Passagiere konnten die Reise alsbald fortfahren.

London, 14. Mai. In der gestrigen Sitzung des Oberhauses erklärte der Staatssekretär des Auswärtigen, Lord Granville, er finde keinen Unterschied zwischen seiner Antwort vom 1. Mai betreffend die Konferenz und der bezüglichen Erklärung des Premiers Gladstone. Voord. Cairns verlangte eine offene Erklärung über den unklaren Punkt. Der Lordkanzler Lord Selborne bemerkte darauf, der Premier Gladstone habe mit seiner Antwort gesagt, dass, falls bei der Konferenz eine andere Frage als die finanzielle aufgeworfen und behandelt werden sollte, dies als eine neue Konferenz anzusehen sein würde.

Rom, 14. Mai. Der italienische Botschafter in Petersburg, Graf Greppi, ist beauftragt worden, dem Großfürsten Thronfolger das demselben anlässlich seiner Großjährigkeits-Erklärung vom Könige Humbert verliehene Collier zum Annunziaten-Orden zu überreichen. — Der König von Württemberg hat von Stresa aus mittelst der Gotthardbahn die Rückreise nach Stuttgart angetreten.

Brüssel, 14. Mai. [Kammer der Repräsentanten.] Janzon begründete einen Gesetzesantrag auf Verbesserung des Artikels 4 des Schulgesetzes, welcher dem Clerus die Befugnis belässt, in den Schulen religiösen Unterricht zu erhalten. Der Antrag wurde zur Erwagung angenommen. — Der Minister des Innern beantwortete sodann eine Interpellation bezüglich der Choleragefahr, indem er sagte, die Situation sei keineswegs beunruhigend, übrigens seien Maßregeln gegenüber allen Eventualitäten getroffen.

Newyork, 14. Mai. Der Schatzsekretär Folger, der hier anwesend ist, telegraphirte eine Anordnung nach Washington zur sofortigen Einlösung der 127. Serie der Bonds, welche am 20. Juni d. J. fällig werden; nöthigenfalls soll die Einlieferung weiterer zehn Millionen angeordnet, sowie alle nöthigen Schritte gethan werden, um der gegenwärtigen Situation abzuholzen.

Berantwortlicher Redakteur: G. Fontane in Posen.
Für den Inhalt der folgenden Mittheilungen und Interpellation übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

Meteorologische Beobachtungen zu Posen im Mai.

Datum	Barometer auf 0 Gr. reduc. in mm. 82 m Seehöhe	Wind.	Wetter.	Temp. Grad.
14. Nachm. 2	751,5	SW schwach	heiter ¹⁾	+24,0
14. Monds. 10	750,8	SW mäßig	halbheiter ²⁾	+17,3
15. Morgs. 8	750,8	W mäßig	bedeckt	+15,9

¹⁾ Regenhöhe: 4,7 mm.

²⁾ Wetterleuchten.

Am 14. Wärme-Maximum: +26°3 Cels.

- Wärme-Minimum: +11°8

Wasserstand der Warthe.

Posen, am 14. Mai Morgens 2,58 Meter.
- 14. Mittags 2,58
- 15. Morgens 2,52

Telegraphische Börsenberichte.

Fond-Course.

Frankfurt a. M., 14. Mai. (Schluss-Course.) Still. Lond. Wechsel 20,41. Pariser do. 81,07. Wiener do. 167,85. R. M. S. A. — Rheinische do. —. Hess. Ludwigsh. 110. R. R. Pr. Anth. 126. Reichsanl. 102. R. R. Pr. Anth. 146. Darmst. 156. Meining. Bl. 94. Dett. 14. Bank 715,00. Kreditaktien 269. Silberrente 68. Papierrente 67. Goldrente 85. Ung. Goldrente 77. 1860er Loos 122. 1864er Loos 314,00. Ung. Staatsl. 222,00. do. Ost. Orl. II. Böhm. Westbahn 263. Elisabeth. — Nordwestbahn 154. Galizier 240. Franzosen 267. Lombarden 131. Italiener 96. 1877er Russen 94. 1880er Russen 76. II. Orientanl. 59. Bentr. Pacific. — Distonto-Kommandit. — III. Orientanl. — Wiener Bankverein 93. 5% österreichische Papierrente 80. Buschader. — Gaupte 67. Gotthardbahn 109. Türken 9. Lübeck. — Böhmener 185. Tabaksaltien —

Nach Schluss der Börse: Kreditaktien 268. Franzosen 267. Gaupte 239. Lombarden 131. II. Orientanl. — III. Orientanl. — Gaupte — Gotthardbahn — Spanier — Marienburg-Mlawka — 1860er Loos — Tabaksaltien —

Wien, 13. Mai. (Schluss-Course.) Geschäftlos.

Papierrente 80,77. Silberrente 81,50. Destr. Goldrente 101,65. 6% ung. Goldrente 122,60. 4% ung. Goldrente 92,52. 5% ung. Papierrente 89,10. 1854er Loos 124,00. 1860er Loos 137,25. 1864er Loos 173,75. Kreditloose 177,00. ung. Prämien 117,00. Kreditaktien 320,80. Franzosen 318,49. Lombarden 144,90. Galizier 285,25. Kasch.-Oderb. 150,50. Pardubitzer 151,75. Nordwestbahn 183,50. Elisabethbahn 235,00. Nordbahn 254,00. Destr. Ung. Bank —. Türkische Loos —. Unionbank 109,80. Anglo-Aust. 114,50. Wiener Bankverein 110,20. Ungar. Kredit 320,20. Deutsche Bläze 59,55. Londoner Wechsel 121,70. Pariser do. 48,30. Amsterdamer do. 101,00. Napoleon 9,66. Dukaten 5,71. Silber 100,00. Marknoten 59,57. Russische Banknoten 1,23. Lemberg —

Gernowits —. Kronpr. Rudolf 181,70. Franz-Josef —. Dux-Bodenbach —. Böh. Westb. —. Elbthalb. 193,25. Tramway 216,99. Buschader —. Destr. Papier. Papier 96,25. Tabaksaltien —.

Wien, 14. Mai. (Privatverkehr.) Österreichische Kreditaktien 320,25. ungar. Goldrente 92,57. Länderbank —. Bebaupet. London, 14. Mai. Consols 101. Italienische Provinzial Rente 96. Lombarden 124. Spro. Lombarden alte 124. Spro. do. neue —. Spro. Russen de 1871 91. Spro. Russen de 1872 91. Spro. Russen de 1873 93. Spro. Türken de 1865 84. Spro. fundierte Amerik. 125. Österreichische Silberrente —. do. Papierrente —. Ungarische Goldrente 77. Destr. Goldrente 84. Spanier —. Engster neue 61. do. unif. 65. Ottomanbank 16. Preuß. 4pro. Consols 102. Rubig.

Suc-Alten 84. Silber —. In die Bank floßen heute 63 000 Pf. Sterl.

Blaszkowitz 18. ost. Petersburg, 14. Mai. Wechsel auf London 24. II. Orient. Linie 93. III. Orientanleihe 93. Neue Goldrente 163. Petersburger Diskontobank 47.

Produkten-Kurse.

Köln, 14. Mai. (Getreidemarkt.) Weizen hiesiger lolo 18,50. fremder 19,00. per Mai 18,10. per Juli 18,10. per Nobr. 18,15. Roggen lolo hiesiger 15,00. per Mai 14,45. per Juli 14,65. per Nobr. 14,65. Hafer lolo 15,50. Rüböl lolo 30,50. per Mai 30,10. pr. Ott. 29,20.

Bremen, 14. Mai. Petroleum (Schlussbericht) matt. Standard white lolo 7,45. per Juni 7,50. per Juli 7,60. per August 7,70. per Aug.-Desbr. 7,95. Mais Br.

Hamburg, 14. Mai. (Getreidemarkt.) Weizen hiesiger lolo 18,50. fremder 19,00. per Mai 18,00. Br. 167,00. Gd. per Juni-Juli 169,00. Br. 168,00. Roggen lolo unv. auf Termine rubig. per Mai 182,00. Br. 181,00. Gd. per Juni-Juli 181,00. Br. 180,00. Gd. Hafer u. Gerste unveränd. Rüböl fest. lolo 58. per Oktober 57. Spiritus matter. per Mai 29. Br. per Mai-Juni 29. Br. per Juli-August 40. Br. per August-Septbr. 42. Br. Kaffee günstig. Umsatz 5500 Sac. Petroleum matt. Standard white lolo 7,70. Br. 7,60. Gd. per Mai 7,50. Br. — Wetter: Windig.

Wien, 14. Mai. (Getreidemarkt.) Weizen per Mai-Juni 9,60. Gd. 9,65. Herbst 9,82. Br. 9,87. Br. — Roggen per Mai-Juni 8,10. Br. 8,15. Br. per Herbst 9,75. Br. 8,00. Br. Mais per Mai-Juni 6,83. Br. 6,88. Br. per Juli-August 6,93. Br. 6,98. Br. Hafer per Mai-Juni 7,95. Br. 8,00. Br. pr. Herbst 6,92. Br. 6,97. Br. Peßl, 14. Mai. (Produktenmarkt.) Weizen lolo matt. per Herbst 9,54. Br. 9,55. Br. Hafer per Herbst 6,52. Gd. 6,54. Br. Mais per Mai-Juni 6,31. Br. 6,33. Br. Kohlraps per August-Septbr. 13. Br. a 13. Wetter: Windig.

London, 14. Mai. Rüben - Robzucker 15 fest. Havannazucker 12 1/2 nominal. Centrifugal Kuba —.

London, 14. Mai. An der Küste angeboten 9 Weizenladungen. Wetter: Veränderlich.

London, 14. Mai. Bei der gestrigen Wollauktion waren Preise unverändert.

London, 14. Mai. Getreidemarkt. (Schlussbericht.) Fremde Zufuhren seit letzten Montag: Weizen 15,170, Gerste 6,990, Hafer 16,100. Arts.

Weizen nominell, fast unverändert, angelommene Ladungen rubig. stetig. Mehl flau, Hafer träge, Mais und Gerste

Produkten-Börse.

Berlin, 14. Mai. Wind: SW. Wetter: Schwül.

Wenn auch die Preisvariationen im heutigen Verkehr nicht von großem Belang waren, so muß die Haltung doch vorherrschend fest genannt werden, was in Anbetracht der meist matten, wenn nicht lauen Berichte und der unausgesetzten fruchtbaren Witterung auffallend genug erscheint.

Loto-Weizen fiel. Termine wurden ansässig ziemlich dringend begebt und etwas höher bezahlt, dann, bei aufkommendem Angebot, zu nachgebenden Kursen mäßig gehandelt, um neuerdings fest und reichlich so hoch wie gestern zu schließen.

Loto-Rogggen ging zu festen Preisen wenig um. Der Versand versorgt sich direkt von den Hafenplätzen, woraus die Geringfügigkeit der Kanal-Avisa für den hiesigen Platz Erklärung findet. Der Terminhandel verlor recht wenig belebt; in Ermangelung auswärtiger Bevölkerung bleibt er in der Hauptsache auf die Unternehmungen der Platzspekulation angewiesen. Diese trat nach festem Beginnen mit Offeren heraus und bewirkte dadurch einen mäßigen Rückgang, von dem der Markt sich schließlich wieder erholt, als von Köln 2 Mark Haufe gemeldet wurde. Von Dampfern war heute Taganrog, 9蒲 10蒲, im Laden begriffen, a 130蒲 Mark cif. Hamburg läufig.

Loto-Hafer fest behauptet. Termine niedriger. Gehandelt wurde feiner prompter Lido a 131蒲 Mark cif. Stettin. *Rogggen* m e h l wenig verändert. Mais matter.

Rübböll matter auf Paris, schloß befestigt, aber immer noch etwas unter gebrägten Schlussnotierungen. *Petroleum* geschäftslos.

Spiritus in effektiver Waare und auf Termine reichlich angeboten, stellte sich durchgängig 40蒲 niedriger als gestern, recht matt. (Amtlich). *Weizen* ver 1000 Kilogramm loto 165—203 Mark nach Qualität, gelbe Lieferungsqualität 169 Mark, abgelaufene Kündi-

gungsscheine —, feiner niederländischer — frei Wagen bez., ver diesen Monat — bez., ver Mai-Juni — bez., ver Juni-Juli 170,5—171 bis 170,25 bez., ver Juli-August 172,5—173—172,25 bez., ver Sept.-Okt. 174,75—175,5—174,5 bez., Oktober-November — Durchschnittspreis — M. Gef. — Bentner. Kündigungspreis — M.

Rogggen per 1000 Kilogramm loko 137—152 nach Qualität, Lieferungsqualität 145 M., russischer 145 ab Boden bez., abgelaufene Anmeldungen vom 12. d. 144,25 M. bez., mittel polnischer — Mark ab Kahn bez., Hammer polnischer —, inländischer geringer — M. ab Bahn bez., ver diesen Monat, ver Mai-Juni 144,5—145 M. bez., ver Juni-Juli 145,5—144,75 bez., ver Juli-August 144,5—143,75—144 bez., ver August-Sept. — bez., ver Sept.-Oktober 144,5—143,75—144 M. bez., ver Oktober-November — Durchschnittspreis — M. Gef. — Bentner. Kündigungspreis 145 M.

Gerste per 1000 Kilogramm große und kleine 135—200 M. nach Qualität bez., Futtergerste — Mark ab Kahn bez.

Häfer per 1000 Kilogr. loto 137—167 nach Qual. Lieferungsqualität 138 M., pommerischer — ab Bahn bez., schlesischer, böhmischer und mährischer —, russischer mittel 138—142 M. frei Wagen und ab Bahn bez., feiner 154—160 frei Wagen und ab Bahn bez., preußischer — ab Bahn bez., ver diesen Monat 138 nom., ver Mai-Juni 138 nom., ver Juni-Juli 138—137,5 bez., ver Juli-August 136,75—136,5 bez., ver August-September — bez., ver September-Oktober 136 nom. Gef. 1000 Zent. Kündigungspreis 138 M.

Mais loto 127—138 Mark bez. nach Qualität, ver diesen Monat 125 bez. Durchschnittspreis — Mark. Gef. — Bentner. Kündigungspreis 126.

Erbse Kochware 180—230, Futterware 157—167 M. per 1000 Kilogr. nach Qualität.

Kartoffelmehl per 100 Kilogramm brutto incl. Sad. *Lolo* — M. nach Qual., ver diesen Monat 20,50 M. per Mai-Juni und

per Juni-Juli 20,70 M. Br., 20,25 Gd., per Juli-August und per August-Sept. — Br., per Sept.-Oktober — Br. Durchschnittspreis — Kündigungspreis — M.

Trockenes Kartoffelfäcke per 100 Kilogramm brutto incl. Sad. *Lolo* — M., per diesen Monat 20,50 M., ver Mai-Juni und Juni-Juli 20,50 Br., 20,25 M. G., ver Juli-August und per August-Sept. — Br., Sept.-Okt. — G. Gef. — Br. Kündigungspreis —

Feuerze Karroffelfäcke pro 100 Kilogramm brutto incl. Sad. *Lolo* 10,90 Gd., per diesen Monat 11,20 Gd. *Rogggenmehl* Nr. 0 und 1 per 100 Kilogramm unversteuert incl. Sad. per diesen Monat 20,45—20,49 bez., ver Mai-Juni 20,40 bez., ver Juni-Juli 20,40—20,35 bez., ver Juli-August 20,20—20,10 bez., Gef. — Br. Kündigungspreis — M.

Weizenmehl Nr. 00 26,25—25,00, Nr. 0, 24,75—23,00, Nr. 0 u. 1 22,00—21,00. *Rogggenmehl* Nr. 0 22,75—20,75, Nr. 0 u. 1 20,50 bis 17,75 M.

Rübböll per 100 Kilogramm lolo mit Fas. — M., ohne Fas. — M., per diesen Monat 56,3 M., abgelauf. Anmeldungen — bez., ver Mai-Juni 55,7—56 bez., ver Juni-Juli 56 bez., ver Juli-August — bez., ver August-September — bez., ver September-Oktober 55 bis 55,2 bez., ver Oktober-November — bez., Gef. — Bentner.

Petroleum, raffinates (Standard white) per 100 Kilogr. mit Fas. in Potten von 100 Ctr., loko — M., per diesen Monat 23,5 M., per Sept.-Okt. 23,9 M.

Spiritus. Per 100 Liter a 100 pGt. = 10,000 Liter pGt. *Lolo* ohne Fas. 48,7—48,6 M. bez., Kündigungsscheine —, lolo mit Fas. — bez., ver diesen Monat und der Mai-Juni 49,2—49,0 bez., ver Juni-Juli 49,7—49,4 bez., ver Juli-August 50,6—50,3 bez., ver Aug.-Sept. 50,9—51,7 bez., ver September —, per September-Oktober 50,4—50,2 bez., Gef. — Bentner. Kündigungspreis 280 000 Liter. Kündigungspreis 49,10.

russische Noten als ziemlich fest, Italiener und ungarische Goldrente als abgeschwächt zu bezeichnen.

Deutsche und preußische Staatsfonds wiesen in fester Haltung mäßige Umsätze auf; inländische Eisenbahnprioritäten fest und vereinzelt gefragt.

Bankaktien waren wenig verändert und still; Diskonto-Kommandit-Antheile abgeschwächt, Deutsche Bank fester.

Industriepapiere ziemlich fest, vereinzelt lebhafter; Montanwerthe schwach und still, Dortmunder Union St.-Pr. weichend.

Inländische Eisenbahn-Aktien schwächer, besonders Mecklenburgische und Lübeck-Büchner; Ostpreußische Südbahn etwas höher.

Währung = 12 Mark. 100 Gulden holl. Währung = 170 Mark.

1 Mark Banco = 1,50 Mark. 100 Rubel = 320 Mark. Livre Sterling = 20 Mark.

Deft. Lit. B. (Elbth.) 5 87,00 G Nordb. Bank 84 159,50 G

Kraab-Grae (Brand.) 4 87,00 G Nordb. Grundst. 0 4 25 bG

Reich.-P. (S.-N.R.B.) 5 85,25 G Deft. Krd. A.p. St. 84 539,00 bG

Schweiz. Cir. R.D.B. 4 85,25 G Odenb. Spar.-B. 7

Sööst. Bahn 100% (Lomb.) 80 3 304,50 bG Petersb. Dis.-B. 14 121,50 bG

do. do. neue 3 304,00 et bG Petersb. St. B. 11 1/2 93,50 G

do. Obligat. gar. 5 103,50 V Pomm. Hyp.-Bl. 0 54,00 B

Theißbahn 5 103,50 V Bojener Prov. 6 1/2 120,00 B

Ung.-G. Verb.-B. g. 5 82,80 bG Poi. Landw. B. 7 78,00 B

Ung. Nordostb. gar. 5 81,50 bG Poi. Svrit.-Bank. 80,60 bG

do. Ostb. I. Em. gar. 5 80,90 bG Breit. Bodn.-B. 5 104,40 bG

do. do. II. Em. gar. 5 99,60 bG Br. Ctr. Bd. 40,80 84 128,50 bG

Br. Hyp.-A.t.-B. 5 91,00 bG Br. G.B.A. 25,00 5 93,00 G

Boratilberger gar. 5 Br. Imm.-B. 80,80 7

Reichshank 6 1/2 147,00 bG

Klost. Bank 100,10 G

Sächsische Bank 5 121,50 G

Reich.-P. Gold.-Pr. 5 103,25 bG Schaffb. B.-Ver. 4 91,60 G

Ung. Nordostb. G.-B. 5 101,50 G Schle. Bank.-B. 5 107,00 G

Büd. Bod.-Kred. 6 139,25 B

Br.-B. Hamb. 40,80 7

Barich. Rom.-B. 9 78,75 bG

Weimar. St. konv. 5 88,00 bG

Württ. Vereinsb. 7 129,60 G

Industrie-Aktien.

Dividende vro 1883.

Bochum-Brw. A. 0 80,60 G

Donnersm.-H. 3 1/2 62,25 G

Dortm. Union 22,90 G

Kurst.-Chart.-A.sow. 77,10 bG

do. Part.-D.rz. 110 107,90 bG

Mosco-Smolensk 5 98,40 bG

Gelsen. Bergw. 7 117,10 bG

Drel.-Grafs. 5 85,10 G Georg. Marienh. 68,25 bG

Rjajian.-Roslow. g. 5 102,10 G

do. Stamm.-Pr. 82,25 G

Görl. Eisenbahn. 148,75 bG

Gr. Berl. Pferdeb. 21,00 100,00 bG

Hartm. Maschin. 137,20 bG

Hib. u. Sham. 6 95,50 B

Hörd. H.-B. lom. 57,00 bG

Lauchhammer 56,50 bG

Laurabütte 111,80 bG

Oberchl. E.-Bed. 41,00 G

Phönix Bergw. 57,40 G

do. do. Lit. B. 34,00 G

Schering 191,75 bG

Stolberg Zinf. 21,80 bG

Westf. Drft.-Ind. 103,00 G

Badische Bank 5 119,75 G

B. f. Sprit u. Brd. 4 76,50 G

Berl. Kassenver. 5 132,50 bG

do. Handelsgef. 7 134,50 bG

do. Brd. u. Hnd. 5 92,90 bG

Braunschw. Krebs. 6 107,10 G

do. Hypothel. 4 83,00 et bG

Bresl. Dist.-Bank. 5 91,60 et bG

do. Wechsler. 5 98,25 G

Brauer. Rödigt. 5 98,50 G

Danziger Brot. 9 124,75 G

Darmst. Bank 8 155,75 bG

do. Zettelnbank 5 112,10 G

Deutsche Bank 9 155,25 bG

do. Effelt. Hahn 123,00 G

do. Gossenisch. 7 133,00 bG

do. Hyp.-Bl. 60,80 B. 5 91,25 bG

Distomo.-Komm. 10 209,00 bG

Dresdener Bank 8 128,00 bG

Dortm. Blo. 50,6 100,25 G

Eff.-Malib. 50,8 115,60 bG

do. Gossen. 0 66,00 et bG

do. do. neue 40 0 66,00 et bG

Hamb. Komm. Bl. 6 130,00 bG

Landw. B. Berlin 4 91,00 bG

Leipz. Krd.-Anst. 10 177,60 G

Leipz. Dist. 7 112,30 bG

Magn. Privatb. 5 117,50 B

Mecl. Hyp.-Bank 6 101,10 G

Meininger Kredit 5 94,60 B

Niederaus. Bank 5 98,25 bG